

## Ortschaftsratsvorlage OV/028/2022

**Amt:** Bauamt  
**Bearbeiter:** Sabine Neumann  
**Aktenzeichen:** 632.6:Postweg 5

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortschaftsrat	15.11.2022	öffentlich

Protokollauszug an: Ortsvorsteher, Bauamt

---

### Postweg 5 - Antrag auf Befreiung von der Zisternenpflicht

#### Sachverhalt

##### Ortschaftsratssitzung am 12.07.2022

In der letzten Ortschaftsratssitzung vor der Sommerpause wurde aus dem Gremium heraus darauf hingewiesen, dass wohl nicht alle Grundstücke im Postweg eine Zisterne eingebaut haben, obwohl dies im Bebauungsplan vorgeschrieben ist.

Die Verwaltung wurde beauftragt, dies zu überprüfen.

Beim Gebäude Postweg 5 wurde die Zisterne bei der Planung vergessen und bei der Prüfung des Baugesuchs übersehen, dass diese fehlt. Es wurde keine Zisterne eingebaut.

Nachdem der Hof des Gebäudes vor wenigen Wochen erst fertiggestellt wurde und der Bauherr keine andere Möglichkeit sieht, auf dem Grundstück noch eine Zisterne einzubauen, bat er um eine Befreiung vom Bebauungsplan.

##### Ortschaftsratssitzung am 27.09.2022

Der Ortschaftsrat hat den Befreiungsantrag vertagt mit der Bitte an die Verwaltung aufzuzeigen, inwiefern die Verwaltung oder das Landratsamt vonseiten des Bauherrn in die Verantwortung genommen werden können, sollte die Stadt auf den Einbau der Zisterne bestehen. Das Baugesuch wurde ja genehmigt, obwohl die vorgeschriebene Zisterne nicht eingeplant war.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Der Bauherr hat sich im Kaufvertrag dazu verpflichtet, alle Festsetzungen des Bebauungsplans einzuhalten und hätte dies in der Planung berücksichtigen müssen.

Eine Anfrage beim Landratsamt hat allerdings ergeben, dass – nachdem das Baugesuch genehmigt ist – an den Bauherrn lediglich noch appelliert werden kann, die Zisterne noch einzubauen und seiner Verpflichtung aus Kaufvertrag und Bebauungsplan nachzukommen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bauherr wird aufgefordert, seiner Verpflichtung aus Kaufvertrag und Bebauungsplan nachzukommen und die Zisterne nachträglich noch einzubauen.
2. Die Verwaltung wird angehalten, bei der Prüfung der Baugesuche die Einhaltung sämtlicher Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten.